

Entwicklungen im Datenschutzrecht

Nebst dem Ziel der Vereinheitlichung des Datenschutzes soll mit der seit 25. Mai 2018 in der EU unmittelbar geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im EU-Raum ein Datenschutzstandard eingeführt werden, der den Anforderungen des technischen Niveaus des Internetzeitalters gerecht wird. Als EWR-Mitgliedstaat hat **Liechtenstein** die DSGVO im Juli 2018 übernommen. Im Zuge dessen wurde das nationale Datenschutzgesetz revidiert und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Auch das **Schweizer** Datenschutzgesetz wird derzeit revidiert wobei sich generell eine Übernahme der Stossrichtung der DSGVO abzeichnet. Mit einer Inkraftsetzung dürfte voraussichtlich erst im Jahr 2020 gerechnet werden.



Was ist betreffend der DSGVO hervorzuheben?

Wesentlich ist, dass namentlich infolge der Rechenschaftspflicht der Unternehmen, der ausgebauten Aufsicht und den erhöhten Sanktionsdrohungen mit einer konsequent(er)en Umsetzung zu rechnen ist. Die wesentlichen Eckpfeiler der DSGVO lassen sich hauptsächlich wie folgt darstellen:

- Innerhalb der EU direkt bindend, wobei Anpassungen (Öffnungsklauseln) an länderspezifische Gegebenheiten möglich sind (nationale Datenschutzgesetze)
- Zwingende, fortlaufende Dokumentationspflichten (Verarbeitungsverzeichnis)
- Ausgeweitete Kompetenzen der Aufsichtsbehörden
- Zwingende Meldung von Datenschutzvorfällen möglichst innerhalb 72 Stunden
- Betroffenenrechte inkl. Recht auf Löschung von personenbezogenen Daten und ein Beschwerderecht an Aufsichtsbehörden
- Verpflichtung gewisser Unternehmen zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten oder Benennung eines Vertreters in der EU
- Im Missachtungsfalle drohen hohe Sanktionen (Bussen bis EUR 20 Mio. oder bis 4% des weltweiten Vorjahresumsatzes)



Ist Ihr Unternehmen von der DSGVO betroffen?

Infolge der Übernahme der DSGVO innerhalb des EWR ist die DSGVO in **Liechtenstein** für alle Unternehmen unmittelbar anwendbar.

Obschon die DSGVO innerhalb der EU gilt, sind keineswegs alle **Schweizer** Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen. Grund dafür ist der sogenannte extraterritoriale Anwendungsbereich der DSGVO. Allgemein ausgedrückt, unterliegen Schweizer Unternehmen auch ohne eigene Niederlassung in der EU bereits der DSGVO, wenn sie Dienstleistungen oder Waren an Personen innerhalb der EU anbieten. Dasselbe gilt für den Fall, dass Schweizer Unternehmen das Verhalten von Personen innerhalb der EU beobachtet und verarbeitet oder das Nutzerverhalten bei Aktivitäten im Internet von Personen innerhalb der EU ausgewertet wird (Profiling).



Was sollte Ihr Unternehmen tun?

Die durch die DSGVO definierten Vorgaben betreffen alle Bereiche eines Unternehmens. Notwendige Massnahmen sind insbesondere in den Kernbereichen Recht, Organisation, Prozess und IT umzusetzen:

• **Recht**

- Die rechtlichen Vorschriften des Datenschutzes erstrecken sich über die allermeisten geschäftlichen Bereiche. Es entstehen dadurch viele Schnittstellen, über die ein Kontrollnetz gespannt werden muss (exemplarisch):
- Besucher der eigenen Homepage müssen ebenso über Verarbeitungsvorgänge ihrer Daten aufgeklärt werden, wie die eigenen Mitarbeiter.
 - Standardverträge sind ebenso zu überprüfen wie bspw. die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verpflichtungen zur Verschwiegenheit, die Verträge mit Lieferanten und Dienstleistern (letztere insbesondere falls sie als sogenannte Auftragsverarbeiter zu qualifizieren sind).
 - Wesentlich ist auch, dass Datenschutz in Ihrer Unternehmenskultur und bei der Sensibilisierung der Mitarbeiter berücksichtigt wird und entsprechende interne Regelwerke existieren. Datenschutz ist fortan ein Compliance-Standardthema. Dazu gehört unter anderem auch ein Bewusstsein über die internen und externen Zugriffsmöglichkeiten auf die durch Ihr Unternehmen verarbeiteten personenbezogenen Daten.
 - Essentiell ist auch der bewusste Umgang mit grenzüberschreitenden Datenübermittlungen.

• **Organisation**

Ein wesentlicher Bestandteil des Datenschutzes in Ihrem Unternehmen ist die Datenschutzorganisation in Verbindung mit einem Datenschutzmanagementsystem (DSMS). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat mitunter in verhältnismässiger und transparenter Art und Weise zu erfolgen, weshalb interne Rollen, Aufgaben und Kompetenzen zu definieren und die Rechte entsprechend zu vergeben sind.

• **Prozess**

Mit implementierten Datenschutzprozessen ist eine systematische, wiederkehrende Kontrolle zur Einhaltung des Datenschutzes unerlässlich. Bei notwendigen Abweichungen von solchen Standardprozessen müssen vordefinierte Massnahmen die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellen. Erweisen Kontrollen Verbesserungspotenzial, sind diese zu adressieren.

• **IT**

Die Verantwortung für den generellen Datenschutz wird zentral von der IT wahrgenommen. Alle Benutzer des Systems sollten zentral verwaltet werden. Zudem sollen dokumentierte, technische (und organisatorische) Mindeststandards betreffend der eigenen technischen Infrastruktur Vertrauen schaffen.

Ausblick

Beim Thema Datenschutz gehen die Gedanken meist rasch in Richtung technische IT Lösungen. Die Erfahrung zeigt aber, dass zur Umsetzung der DSGVO rund 90% der anfallenden Arbeiten nicht technischer, sondern rechtlicher, organisatorischer und prozessualer Art sind. Der damit verbundene Aufwand ist oft erheblich und sollte nicht unterschätzt werden.

Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass Datenschutz ein wiederkehrendes Thema ist und eine fortlaufende Tätigkeit erfordert. Namentlich das Prüfen, Warten und Anpassen implementierter Prozesse ist eine Daueraufgabe.

Liechtensteinische Unternehmen, die sich bislang nicht mit der DSGVO auseinandergesetzt haben, ist dringend zu empfehlen, dies möglichst rasch nachzuholen. Dasselbe gilt für **Schweizer** Unternehmen, welche bereits jetzt vom Anwendungsbereich der DSGVO erfasst sind. Alle anderen Schweizer Unternehmen sind ungeachtet der laufenden Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes gut beraten, wenn sie sich jetzt schon ernsthaft mit der Umsetzung befassen.



Kontakt



Olivier F. Künzler

Partner

Head of Legal Services

Grant Thornton AG

T +41 43 960 71 71

E olivier.kuenzler@ch.gt.com



©2021 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein – Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein gehört zu Grant Thornton International Ltd (nachstehend «Grant Thornton International» genannt). Wird auf «Grant Thornton» Bezug genommen, ist darunter die Marke zu verstehen, unter der jede einzelne Gesellschaft tätig ist. Grant Thornton International und die Einzelgesellschaften sind jeweils rechtlich selbständige Unternehmen. Leistungen werden von den einzelnen Gesellschaften unabhängig voneinander erbracht, d.h. keine Einzelgesellschaft haftet für Leistungen oder Tätigkeiten einer anderen Einzelgesellschaft. Diese Übersicht dient ausschliesslich und alleine dem Zweck einer ersten Information. Sie beinhaltet weder einen Rat noch eine Empfehlung, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung bezüglich des Inhalts übernommen.